

Merkblatt zur Scheidung

Wenn in Ihrer scheidungsrechtlichen Angelegenheit der **Antrag auf Ehescheidung** bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht worden ist, gibt Ihnen dieses Hinweisblatt **wichtige Tipps und Antworten** auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Scheidungsverfahren und den rechtlichen Folgen und Möglichkeiten, welche mit der Einreichung der Scheidung verbunden sind:

1. Ablauf des Scheidungsverfahrens

Nach Einreichung des Scheidungsantrags wird das zuständige Amtsgericht den Antrag auf Ehescheidung Ihren Ehegatten (Antragsgegner/in, auch Gegenseite genannt) zustellen und dieser erhält Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Scheidungsantrag binnen zwei Wochen.

Sollten Sie auch einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt haben, so wird, bevor der Scheidungsantrag zugestellt wird, der Gegenseite zuvor Gelegenheit gegeben, sich zu dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe innerhalb von zwei Wochen zu äußern; erst nach Ablauf dieser Frist wird dann, sollten die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe vorliegen, der Scheidungsantrag zugestellt (s.o.).

Sobald der Scheidungsantrag an ihren Ehegatten zugestellt worden ist, erhalten Sie hierüber eine Miterteilung. Wenn das Datum der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten hat Bedeutung für das Ende der Ehezeit und ist zugleich Stichtag für die Auskunftserteilung im Zugewinnausgleichsverfahren zum Endvermögen.

Sofern die Ehe nicht von kurzer Dauer war (3 Jahre) und kein notarieller Ausschluss des Versorgungsausgleichs vorliegt, wird bei der Ehescheidung der **Versorgungsausgleich** von Amtswegen durchgeführt. Hierzu wird Ihnen von dem Gericht ein Erfassungsbogen für den Versorgungsausgleich über meine Kanzlei übersandt. Diese sind von Ihnen und Ihrem Ehepartner auszufüllen und (in Ihrem Fall über meine Kanzlei) an das Gericht zurückzusenden; damit die jeweiligen während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften (gesetzlich und privat) ermittelt werden können. Sodann werden die jeweiligen Auskünfte von den Versorgungsträgern (gesetzliche und private) eingeholt. Sobald die Auskunft von den jeweiligen Rentenkassen eingeholt ist, erhalten Sie diese dann jeweils zur Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Erst wenn die Auskünfte von den Versorgungsträgern vollständig eingeholt worden sind, wird das Gericht einen Termin zur Ehescheidung bestimmen können (*sofern dem keine anderen anhängigen Folgesachen entgegenstehen*).

Zur Mitwirkung an dem Versorgungsausgleich sind Sie verpflichtet. Bitte füllen Sie daher die Erfassungsbögen vollständig aus und geben diese rechtzeitig in meine Kanzlei zurück, damit Ihnen keine rechtlichen Nachteile oder zeitliche Verzögerung dadurch entstehen.

Erst wenn dem Gericht sämtliche Auskünfte vorliegen, wird das Amtsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung (**Scheidungstermin**) bestimmen, an welchem Sie teilzunehmen haben.

Sollten Sie vor dem Termin oder zwischendurch Fragen haben, können Sie selbstverständlich gerne auf mich zukommen.

2. Erinnerung: Trennungsjahr, Getrenntleben

Die Ehescheidung kann erst nach Ablauf des Trennungsjahres ausgesprochen werden. Versöhnungsversuche von bis zu drei Monaten unterbrechen das Trennungsjahr jedoch nicht.

Sollten Sie von Ihrem Ehepartner innerhalb einer Wohnung **getrennt von Tisch und Bett** leben, so ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Trennung innerhalb von einer Ehewohnung nur dann vorliegt, wenn insbesondere getrennte Schlafräume bestehen und keine Versorgungsleistungen (Dienst- und Betreuungsleistungen) für den anderen Ehegatten mehr erbracht werden: kein gemeinsames Kochen, Wäschewaschen, Einkaufen, usw.

Solange gemeinsame Schlafräume bestehen und /oder der eine Ehepartner auch für den anderen den Haushalt versorgt, einkauft, Hemden bügelt oder auch nur gemeinsame Mahlzeiten eingenommen werden, so liegt kein Getrenntleben von Tisch und Bett im Rechtssinne vor.

Derjenige Ehegatte, der das Vorliegen des Trennungsjahres behauptet, ist hierfür Darlegungs- und beweispflichtig; kann er dies nicht, so verliert er das Verfahren mit der Folge, dass ihm die Kosten des Verfahrens (auch der Gegenseite und Gerichtskosten) auferlegt werden.

3. Zugewinnausgleich

Die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehepartner (= Rechtshängigkeit der Ehescheidung) legt

gleichzeitig den Stichtag für die Berechnung des Endvermögens im Zugewinnausgleichsverfahren fest. Sollten Sie ein Zugewinnausgleichsverfahren wünschen, so möchte ich Sie bitten, falls noch nicht geschehen, diesbezüglich kurzfristig auf mich zu zukommen und hierzu einen Besprechungstermin mit meiner Kanzlei zu vereinbaren.

Zum Ablauf in Kürze:

Sollte die zunächst außergerichtliche Aufforderung zur Auskunftserteilung und die Geltendmachung eines etwaigen Zugewinnausgleichsanspruchs nicht erfolgversprechend sein, so besteht bis zu zwei Wochen vor dem Scheidungstermin die Möglichkeit diesen Anspruch im Wege einer sogenannten Folgesache gerichtlich geltend zu machen.

Da auch Sie zur Ermittlung Ihres Vermögens zum jeweiligen Stichtag zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, steht Ihnen hierzu in meiner Kanzlei ein Formular zur Verfügung. Für die Berechnung und Beurteilung der zugewinnausgleichsrechtlichen Angelegenheit stehen in meiner Kanzlei spezielle Computerprogramme zur Verfügung.

Selbstverständlich müssen die von Ihnen erteilten Auskünfte vollständig und richtig sein; Ihr Ehegatte kann Sie gegebenenfalls auch dazu verpflichten, die Angaben an Eidesstatt zu versichern. Widerstehen Sie daher der Versuchung, Angaben gegenüber dem Gericht oder auch bereits außergerichtlich zu „beschönigen“. Unwahre Angaben mit denen Sie einen Vorteil erlangen sind unter Umständen strafbar (Prozessbetrug).

Um sogenannten **illoyalen Vermögenminderungen** vorzubeugen besteht auch ein Auskunftsanspruch zum Trennungvermögen; sollte ein Ehegatte zwischen dem Trennungszeitpunkt und dem Stichtag zum Endvermögen Vermögens beiseitegeschafft haben, so kann dies über diese Auskunft zum Trennungvermögen abgeklärt werden. Sollte sich bei Ihrem Ehepartner entsprechendes abzeichnen, so sprechen Sie mich bitte unbedingt umgehend darauf an, damit diesem Umstand gegebenenfalls nachgegangen werden kann. Denn in einem solchen Fall sind auch dringende Maßnahmen zur Sicherung Ihres Zugewinnausgleichsanspruchs erforderlich. Sprechen Sie mich daher sofort darauf an, sollten Sie diesen Verdacht haben.

4. Sorgerecht (elterliche Sorge)

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsame minderjährige Kinder haben, so verbleibt es bei der Ehescheidung grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Anderenfalls ist ein entsprechender Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon erforderlich. Sollte dies bei Ihnen in Betracht kommen oder Sie hierzu Fragen haben, so kommen Sie bitte umgehend auf mich zu.

5. Umgangsregelung

Seit der Trennung besteht für denjenigen Ehegatten, bei welchem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht haben (*bei welchem sie nicht dauerhaft wohnen*), ein regelmäßiges Umgangsrecht. Sollten Sie sich mit Ihrem Ehepartner noch nicht über den Umgang mit den Kindern geeinigt haben, so rate ich Ihnen an, dringend eine Einigung hierrüber zu finden. Dabei können Sie auch diesbezüglich auf mich zukommen; sollte sich mit einigen können, so besteht die Möglichkeit, einen gerichtlichen Antrag zu stellen. Auch kann ich Ihnen auch professionelle Anlaufstellen nennen.

Bitte beachten Sie auch, dass Häufig die Kinder die eigentlichen Betroffenen eines Scheidungsverfahrens sind; vermeiden Sie es daher möglichst, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit Ihrem Partner vor den Kindern auszutragen und nicht die Kinder auf eine Seite zu ziehen oder zu manipulieren. Wünschenswert ist es, wenn Sie und Ihr Partner eine **Kommunikation** Ihrer Kinder zu Liebe auf **Elternebene** finden können.

6. Haushaltsgegenstände

Sollten die Haushaltsgegenstände noch nicht aufgeteilt worden sein, so besteht nunmehr aus Anlass der Scheidung die Möglichkeit, die Haushaltsgegenstände einem Ehegatten zuzuordnen. Sollten Sie und Ihr Ehegatte hierüber keine einvernehmliche Regelung finden können, so kann diesbezüglich im Wege einer Folgesache auch ein Antrag bei dem Familiengericht gestellt werden. Selbiges gilt, sollten noch in Ihrem Eigentum stehende Gegenstände bei Ihrem Ehegatten sein. Kommen Sie im Bedarfsfall bitte rechtzeitig auf mich zu.

7. Gemeinsame Immobilie

Sollten Sie und Ihr Ehegatte eine gemeinsame Immobilie haben und sich bislang noch nicht über die Veräußerung oder Übernahme der Immobilie geeinigt haben, so kann ab der Rechtshängigkeit der Ehescheidung ein sogenanntes Teilungsversteigerungsverfahren in die Wege geleitet werden; das heißt, die Immobilie kann dann auch gegen den Willen des anderen Ehegatten über eine gerichtliche Versteigerung veräußert werden. Sollten entsprechende Schritte in die Wege geleitet werden, so möchte ich Sie bitten, diesbezüglich auf mich zu zukommen.

Sollte die Immobilie noch mit gemeinsamen Verbindlichkeiten belastet sein so ist dazu aufzuführen, dass spätestens ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags dann kein gemeinsames Vermögen mehr gebildet werden kann und der Ehegatte, der auf die gemeinsamen Kreditverbindlichkeiten nach Zustellung des Scheidungsantrags Zahlungen leistet, diese dann von dem anderen Ehegatten anteilig erstattet verlangen kann.

Auswirkungen auf den Unterhalt: Da ab der Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner (Rechtshängigkeit der Ehescheidung) kein gemeinsames Vermögen mehr gebildet wird und der andere Ehegatte der einseitigen Vermögensbildung nicht mehr im Wege des Zugewinns teilnimmt, können **unterhaltsrechtlich nur noch die Zinsen**, aber nicht mehr die Tilgung für die Immobilien berücksichtigt werden.

8. Nachehelicher Unterhalt

Sollten Sie die Geltendmachung oder Überprüfung von **nachehelichem Unterhalt** wünschen, so kommen Sie bitte rechtzeitig auf mich zu, da auch der nacheheliche Unterhalt im Scheidungsverfahren im Wege einer sogenannten Folgesache geltend gemacht werden kann; nachehelicher Unterhalt ist erst ab der Rechtskraft der Scheidung zu zahlen; bis dahin in der Regel Trennungsunterhalt.

Ihr Ehepartner muss jedoch rechtzeitig zur Bezahlung des nachehelichen Unterhalts aufgefordert werden, gegebenenfalls muss Ihr Ehegatte zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts zuvor nochmals Auskunft über seine Einkommensverhältnisse erteilen.

Weiterhin zu beachten:

9. Keine Vereinbarungen ohne Rücksprache

Ich möchte Sie weiterhin bitten, keine Vereinbarungen mit Ihrem Ehegatten ohne eine zuvor erfolgte Rücksprache mit mir zu treffen. Denn auch bloße mündliche oder schriftliche Vereinbarungen können unter Umständen wirksam sein, so beispielsweise Vereinbarungen über den Unterhalt oder die Haushaltsauseinandersetzung.

Vereinbarungen oder Verträge über den Versorgungsausgleich oder Zugewinnausgleich bedürfen dahingegen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der notariellen Beurkundung (Ehevertrag, Scheidungsfolgenvereinbarung).

10. Kontovollmachten, Vorsorgevollmachten usw.

Sofern Ihr Ehegatte noch eine Vollmacht oder Verfügungsbefugnis über Ihr Bankkonto, Schließfach, Sparguthaben oder ähnliches besitzt, rate ich Ihnen dringlich an diese durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem entsprechenden Kreditinstitut zu widerrufen – falls noch nicht geschehen. Gegebenenfalls gehen Sie bitte kurzfristig auf Ihren Sachbearbeiter bei Ihrem Kreditinstitut zu. Ebenso müssen Sie auch Ihrem Ehepartner mitteilen, dass diese eingeräumte Verfügungsbefugnis oder Vollmacht sofort widerrufen wird. Auch etwaige andere Vollmachten wie beispielsweise Vorsorgevollmachten sollten Sie sofort widerrufen und das Original heraus verlangen, damit diese Vollmachten erlöschen.

11. Krankenversicherung

Bei einer freiwilligen Mitversicherung in der Familienversicherung bei dem anderen Ehegatten müssen Sie sich spätestens zwischen dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Scheidung und der Rechtskraft der Scheidung um eine eigene Krankenversicherung bemühen, da sonst der Verlust des Krankenversicherungsschutzes insgesamt droht. Gehen Sie also bitte rechtzeitig, am besten mit dem Scheidungsantrag auf die entsprechende Versicherung zu und kümmern Sie sich rechtzeitig um eine neue Krankenversicherung.

12. Erbrechtliche Konsequenzen

Sobald der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wird und die Voraussetzungen für die Scheidung vorliegen, fällt das gesetzliche Ehegatten Erb und -Pflichtteilsrecht.

Achtung:

Für den Fall, dass nur ein Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt hat und der andere Ehegatte diesem nicht zustimmt oder keinen eigenen Antrag stellt, entfällt nur das Erbrecht des Antragsgewaltigen/der Antragsgewaltigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin behält hingegen seine erbrechtlichen Ansprüche im vollen Umfang.

Der Anspruch der Erben des während des Scheidungsverfahrens versterbenden Ehegatten auf Zugewinnausgleich bleibt hiervon jedoch unberührt.

Sollten Sie ein Testament oder auch ein gemeinschaftliches Testament („Berliner Testament“) oder einen Ehegattenerbvertrag abgeschlossen haben, so werden diese automatisch mit der **Rechtskraft der Scheidung** unwirksam. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn in einer solchen Verfügung von Todeswegen ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist oder die Verfügung so ausgelegt werden kann, dass der Erblasser auch über die Scheidung hinaus den anderen Ehegatten bedenken wollte. Nur wenn die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, treten diese Folgen auch schon ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ein.

Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf eine etwaige **Bezugsberechtigung** von Ehegatten bei **Kapitallebensversicherungen**; die Bezugsberechtigung endet nicht automatisch mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages oder der Rechtskraft der Scheidung. Es ist daher unbedingt eine ausdrückliche Änderung der Bezugsberechtigung erforderlich und sollte schnellstmöglich vorgenommen werden.

Sollten Sie weitere Fragen oder Rückfragen hierzu oder zu der Ehescheidung, dem Ablauf der Ehescheidung oder den Folgesachen haben, so können Sie selbstverständlich gerne auf mich zukommen.

Vorstehendes ist nur eine generelle Übersicht zur Trennung / Scheidung und ersetzt keinesfalls eine fundierte familienrechtliche anwaltliche Beratung.

Anwaltskanzlei Schmid | Rechtsanwälte Schmid & Treuter

Robin Schmid – Ihr Fachanwalt für Familienrecht in Schwäbisch Gmünd und Umgebung

Telefon: 07171 / 10 46 95 0

Gerne vertreten wir Sie bei Ihrer Ehescheidung und Folgesachen.

Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@anwaltskanzleischmid.de.

Weitere Informationen rund um das Scheidungsrecht und Familienrecht finden Sie auch auf unserer Homepage unter **www.anwaltskanzleischmid.de**